

## Hinweisgebermeldeprozess HinSchG und LkSG

Eine Vorgabe des HinSchG und LkSG ist es einen Hinweisgebermelde-/Beschwerdemechanismus einzuführen. Er muss frei zugänglich sein, von intern und extern auch anonym genutzt werden können und zur Auswertung bzw. Nutzung der Informationen angewandt werden. Hierzu hat das Unternehmen eine zentrale Hinweisgeberstelle eingerichtet.

Die Hinweisgeberstelle entscheidet selbständig und unabhängig (d.h. unparteiisch und weisungsfrei) von der Unternehmensleitung, aber nach Maßgabe interner Verfahrensanweisungen, wie nach jeder Meldung/Beschwerde zu verfahren ist.

Für ein besseres Kennenlernen bzw. Verständnis unseres Hinweisgebermeldeprozesses haben wir Ihnen nachfolgend die wichtigsten Informationen zusammengefasst:

- I. Ihre Ansprechpartner bei der Hinweisgeberstelle**
- II. Ihre Möglichkeiten der Kontaktaufnahme**
- III. Unser Versprechen: Vertraulichkeit und Anonymität**
- IV. Abhilfe-/Folgemaßnahmen nach einer Meldung/Beschwerde**
- V. Unser Versprechen: Ihr Schutz vor Benachteiligungen/Repressalien**
- VI. Kurzüberblick über den Verfahrensablauf**

### **I. Ihre Ansprechpartner bei der Hinweisgeberstelle**

Die für die Entgegennahme der Meldungen zuständigen Mitarbeitenden der Hinweisgeberstelle dürfen neben ihrer Tätigkeit für die interne Meldestelle auch andere Aufgaben und Pflichten wahrnehmen (die jedoch nicht zu Interessenkonflikten führen dürfen), sie müssen darüber hinaus über die notwendige Fachkunde verfügen.

Die Mitarbeitenden der Hinweisgeberstelle sind hinsichtlich der gemeldeten Informationen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Zur Umsetzung der internen Verfahrensanweisung ist die Hinweisgeberstelle befugt, interne Ermittlungen durchzuführen.

### **II. Ihre Möglichkeiten der Kontaktaufnahme**

Die Besonderheit unseres Beschwerdemechanismus ist die Art der bestehenden Möglichkeiten zur Beschwerdeeinreichung. Dazu kann jeder auf der Homepage des Unternehmens unter dem Begriff „Unternehmen“ die Auswahlmöglichkeit „Hinweisgeberportal (HinSchG und LkSG)“ finden. Auf dieser Unterseite besteht die Möglichkeit sich allgemein über die Meldekanäle zu informieren. Mitunter besteht die Möglichkeit direkt über die Seite des Hinweisgeberportals über das Kontaktformular eine Nachricht zu einem selbst auswählbaren Thema, etwa „Menschenrechte“ oder „Umweltschutz“ an die Hinweisgebermeldestelle zu versenden.

Für den Hinweisgebermeldeprozess stehen die folgenden Meldewege zur Verfügung:

Compliancebeauftragter: Christian Schlaghecke,  
Stand : 01.10.2024

## Hinweisgebermeldeprozess HinSchG und LkSG

- Telefonische Kontaktaufnahme: 030 544 533 926 (Die Hotline ist erreichbar von Montag bis Freitag zwischen 09 und 17 Uhr).
- Kontaktformular auf der Homepage.
- Per E-Mail an [hinweisgeber@wachdienst.de](mailto:hinweisgeber@wachdienst.de)

Möchte die hinweisgebende Person anonym bleiben, bestehen dafür folgende Möglichkeiten:

- Telefonische Meldung: Hier müssen keine Kontaktdaten bzw. Daten angegeben werden, die Rückschlüsse auf die Identität zulassen.
- Kontaktformular: Es kann eine eigene oder die neutrale E-Mail-Adresse [hinweisgeber@wachdienst.de](mailto:hinweisgeber@wachdienst.de) in das Kontaktformular eingetragen werden.
- Per E-Mail: Es kann eine eigene neutrale E-Mail-Adresse verwendet werden.

### III. Unser Versprechen: Vertraulichkeit und Anonymität

Die hinweisgebende Person achtet selbst darauf, dass sie möglichst keine Informationen zu ihrer Identität übermittelt, wenn sie anonym bleiben möchte. Unabhängig davon wird auf der Homepage des Unternehmens darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht keine Angaben zu der eigenen Person mitzuteilen, um eine anonyme Bearbeitung der Meldung zu gewährleisten. Im Übrigen erhält jeder Anrufer bei der Hinweisgeberhotline eine automatisierte Ansage, in der darauf hingewiesen wird, dass die Möglichkeit der anonymen Meldung besteht.

Die Hinweisgeberstelle wird jedenfalls auch anonym eingehende Meldungen bearbeiten und diese vertraulich behandeln.

Die Hinweisgeberstelle muss die Vertraulichkeit der Identität der hinweisgebenden Person und der Personen, die Gegenstand der Meldung sind, wahren. Die Identität darf grundsätzlich ausschließlich den Personen, die für die Entgegennahme von Meldungen oder für das Ergreifen von Folgemaßnahmen zuständig sind, sowie den sie bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterstützenden Personen bekannt werden, soweit das erforderlich ist. Im Zweifelsfall ist die Identität der hinweisgebenden Person nicht für die Bearbeitung der Meldung erforderlich. Ausnahmen von dem Vertraulichkeitsgrundsatz liegen vor, wenn z.B. Strafverfolgungsbehörden Informationen verlangen oder die hinweisgebende Person selbst betroffen ist.

### IV. Abhilfe-/Folgemaßnahmen nach einer Meldung/Beschwerde

Stellt die Hinweisgeberstelle fest, dass eine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht in einem Geschäftsbereich oder bei einem unmittelbaren Zulieferer bereits eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, werden unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen ergriffen. Dabei ist unser Ziel, eine schnellstmögliche Beendigung der Pflichtverletzung zu erreichen. Kann eine Pflichtverletzung bei einem unmittelbaren Zulieferer nicht in absehbarer Zeit beendet werden, wird ein Konzept nebst eines konkreten Zeitplans (Karenzzeiten) zur (sukzessiven) Beendigung oder Minimierung der Pflichtverletzung erstellt. Bei sehr schwerwiegenden Pflichtverletzungen, einem Scheitern des Konzeptes und dem Fehlen milderer Mittel kann ein Abbruch der Geschäftsbeziehung geboten sein.

### V. Unser Versprechen: Ihr Schutz vor Benachteiligungen/Repressalien

Benachteiligungen bzw. Repressalien gegen hinweisgebende Personen sind verboten, ABER grob fahrlässige oder vorsätzliche Falschmeldungen oder Offenlegung unrichtiger Informationen können

Compliancebeauftragter: Christian Schlaghecke,  
Stand : 01.10.2024

## Hinweisgebermeldeprozess HinSchG und LkSG

Schadensersatzansprüche gegen hinweisgebende Personen begründen. Zudem kann diese Falschmeldung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu € 20.000,00 geahndet werden. Eine strafrechtliche Verfolgung für die Beschaffung von Informationen, die sie gemeldet haben, erfolgt nur dann, wenn die Beschaffung als solche eine Straftat darstellt.

Vorstehendes gilt entsprechend für Dritte, die mit der hinweisgebenden Person in Verbindung stehen und in einem beruflichen Zusammenhang Repressalien erlitten haben. Dritte sind in diesem Sinne etwa unterstützende Freunde oder Kollegen. Für das Erleiden einer Repressalie sind diese Dritten beweisbelastet.

### VI. Kurzüberblick über den Verfahrensablauf

Anhand der nachstehenden Kurzübersichts wird der Verfahrensablauf mit allen Wesentlichen Informationen erklärt.

- 1) Eingangsbestätigung an die hinweisgebende Person spätestens nach sieben Tagen.
- 2) Prüfung, ob der gemeldete Verstoß in den sachlichen Anwendungsbereich (1 „Zweck“, 2 „Geltungsbereich“) der QMV 29 und der QMV 28 fällt.
- 3) Überprüfung der Stichhaltigkeit der eingegangenen Meldung unter Beachtung der externen und internen mitgeltenden Dokumente.
- 4) Ggf. Kontakt mit der hinweisgebenden Person für weitere Informationen.
- 5) Veranlassung angemessener Folgemaßnahmen mit oder durch GL/NLL in Abstimmung mit dem Compliance-Beauftragten unter Wahrung der Vertraulichkeit der Identität der hinweisgebenden Person.
- 6) Rückmeldung an die hinweisgebende Person innerhalb von drei Monaten nach der Eingangsbestätigung.
  - Die Rückmeldung enthält die Mitteilung geplanter sowie bereits ergriffener Folgemaßnahmen sowie die Gründe für diese, sofern dadurch interne Nachforschungen oder Ermittlungen nicht berührt und die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder die in der Meldung genannt werden, nicht beeinträchtigt werden. Der Abschluss des Verfahrens aus Mangel an Beweisen ist möglich.
- 7) Dokumentation der Hinweise unter Beachtung des Vertraulichkeitsgebots.
- 8) Löschung dieser Dokumentation nach frühestens drei Jahren nach Abschluss des Verfahrens. Die Dokumentation kann auch länger aufbewahrt werden, solange das im Einzelfall erforderlich und verhältnismäßig ist.